

Merkblatt Arbeitszeiten und/oder Kinderbetreuung

Arbeitszeiten

ALVG Art. 18

Der Arbeitslose ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen.

Kinderbetreuung

Bezugnehmend auf ALVG Art. 18 wird die Anspruchsberechtigung vom Nachweis einer Kinderbetreuung abhängig gemacht. Diese muss ab dem Anmeldetag sowie bei Krankheit, Unfall oder Ferienabwesenheit der Betreuungsperson bzw. Ferien der Betreuungsinstitution gewährleistet sein.

Für weitere Auskünfte

Wenden Sie sich bitte an Ihre/n Personalberater/in des AMS FL.